MARKT NANDLSTADT

(HALLERTAU) Landkreis Freising



Niederschrift

über die

Sitzung des Marktgemeinderates

Datum: 18. März 2021

Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:05 Uhr

Ort: in der ehemaligen Turnhalle der Grund- und Mittelschule

Vorsitzende/r: Gerhard Betz

Schriftführer/in: Michael Reithmeier

Teilnehmer:

1. Bürgermeister Betz Gerhard Marktgemeinderat **Bogner Thomas** Forster Martin Marktgemeinderat Marktgemeinderat Klier Rainer Marktgemeinderat Krojer Reinhard Marktgemeinderat Kronthaler Jürgen Marktgemeinderat Kühner Sebastian Marktgemeinderat Löffler Sebastian Marktgemeinderat Mayer Franz

Marktgemeinderat Mörwald Alexander **Nocker Patrick** Marktgemeinderat Marktgemeinderätin Rauscher Maria Marktgemeinderätin Schillinger Regina Marktgemeinderat Schönegge Erhard Schranner Michael Marktgemeinderat Marktgemeinderat Selmaver Andreas Marktgemeinderat Stöckeler Bernd

Marktgemeinderätin Thiermann-Mayrhofer Sibylle

Marktgemeinderat Unger Sebastian
Marktgemeinderat Urbaneck Robert
Bauamtsleiter Pichlmaier Johann

Entschuldigt:

Marktgemeinderat Buchberger Michael

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2021
- 2. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- **3.** Antrag der Firma tetra r.e. GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117/2400 auf der Flur-Nr. 1117 der Gemarkung Airischwand (WEA 2)
- **4.** Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)
- 5. Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen
- 6. Erlass einer Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- 7. Antrag des Tennisvereins Nandlstadt auf Gewährung eines Zuschusses
- 8. Antrag des MSC Nandlstadt e.V. im ADAC auf Durchführung des Autoslalom am 30.05.2021
- 9. Antrag der Fraktion GOL auf Neufassung einer Baumschutzverordnung für den Markt Nandlstadt
- **10.** Umgang mit den KiTa-Betreuungsgebühren für die Monate Januar bis März aufgrund CO-VID-19
- 11. Bekanntgaben und Anfragen

TOP Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2021

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 20:0

2. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

In den nichtöffentlichen Sitzungen vom 25.02.2021 und 03.03.3021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Markt Nandlstadt beauftragt die Firma KFB Baumanagement GmbH, Reuth bei Ebendorf, mit der Erschließungsträgerschaft zur Erweiterung des Gewerbegebietes Kitzberger Feld gemäß dem Angebot vom 01.02.2021. Der erste Bürgermeister wird zum Abschluss der hierfür erforderlichen Verträge ermächtigt.

Der Marktgemeinderat beschließt die Sanierung des Waldbads zu den von der Wasserwerkstatt ermittelten Kosten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Leistungen in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro vorzubereiten und durchzuführen.

3. Antrag der Firma tetra r.e. GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117/2400 auf der Flur-Nr. 1117 der Gemarkung Airischwand (WEA 2)

In der öffentlichen Sitzung vom 09.09.2021 wurde seitens des Marktgemeinderates durch mehrheitlichen Beschluss (7 : 14) das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag der Firma tetra r.e. GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117/2400 auf der Flur-Nr. 1117 der Gemarkung Airischwand (WEA 2) verweigert.

Das Landratsamt Freising bittet mit Schreiben vom 24.02.2021 um nochmalige Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen, welches das Landratsamt andernfalls zu ersetzen gedenkt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.09.2020 über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der WEA 2 wird aufrecht erhalten, das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13:7

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Im vergangenen Jahr kam es aufgrund der Corona-Pandemie bekanntlich zu Schließungen der Kindertageseinrichtungen. Die Einrichtungen wurden entweder seitens der Staatsregierung auf den Betrieb einer Notbetreuung beschränkt oder konkret durch behördliche Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen. Für Zeiten solcher Schließungen bzw. Notbetreuungen gibt es in unserer Betreuungsverträgen oder Satzungen keine Regelungen zum Umgang mit den Gebühren.

Daher wurden im vergangenen Jahr bereits mehrfach Gemeinderatsbeschlüsse benötigt, um den Umgang mit den Gebührenforderungen zu regeln. Dies verzögert die Bearbeitung und die Auszahlung von Guthaben an die Eltern allerdings immens. Gerade in den aktuell finanziell angespannten Zeiten für Familien, sollte eine rasche Bearbeitung allerdings gewährleistet sein.

Um daher für künftige Fälle solcher Schließungen gewappnet zu sein, schlägt die Verwaltung vor, einen entsprechenden Passus in die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung aufzunehmen. Die Gebührenpflicht kann beispielsweise an der Anzahl der Anwesenheit im jeweiligen Monat gemessen werden: War das Kind weniger als die Hälfte des Monats (gemessen an Betreuungstagen) in der Einrichtung, werden für diesen Monat keine Gebühren erhoben. War das Kind aber mindestens die Hälfte des Monats (gemessen an Betreuungstagen) in der Ein-richtung, werden die Gebühren für diesen Monat in voller Höhe veranschlagt.

Diese Lösung bietet sowohl dem Markt Nandlstadt als Einrichtungsträger, als auch den Eltern Planungssicherheit. Zudem ist der große Verwaltungsaufwand, der hinter solchen Rückzahlungen steckt, in diesem Modell noch vertretbar. Andere Veranschlagungsvarianten ziehen meist außerordentlich viel Verwaltungsarbeit nach sich.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der vorliegende Entwurf der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 20:0

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 19.03.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt der Markt Nandlstadt folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt Nandlstadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Fortbildungstage und streikbedingte Schließungen zählen nicht zu diesen Schließzeiten.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen (§ 11 Abs. 7 der Kindertageseinrichtungssatzung), behält sich der Markt Nandlstadt vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Wird die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen oder auf den Betrieb einer Notbetreuung beschränkt und wurde die Betreuung weniger als die Hälfte des Monats (gemessen an Betreuungstagen) in Anspruch genommen, werden für diesen Monat keine Gebühren erhoben. Wurde das Kind aber mindestens die Hälfte des Monats (gemessen an Betreuungstagen) in der Einrichtung betreut, werden die Gebühren für diesen Monat in voller Höhe veranschlagt

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Nandlstadt, den 19.03.2021

Gerhard Betz Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit von xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht. Dies erfolgte durch Aushang einer Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses des Marktes Nandlstadt in der Zeit

vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx

Michael Reithmeier Verwaltungsfachwirt

5. Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen

Bereits im Dezember 2019 wurde von den damaligen Sport- bzw. Vereinsreferenten Andreas Steininger und Sebastian Löffler ein Antrag auf Förderung der Jugendarbeit in Vereinen gestellt.

Aufgrund einiger unklarer Fragestellungen sowie dem zeitlichen Aufwand wurde am 02.12.2020 ein erster Entwurf von entsprechenden Richtlinien fertiggestellt, welcher abschließend in der Sitzung des Kultur-, Vereins- und Festausschusses am 18.02.2021 behandelt, genehmigt und als Empfehlung an den Marktgemeinderat beschlossen wurde.

Marktrat Urbaneck bittet um Änderung des Ausschlussgrundes II. i). Dieser würde einige Vereine von der Förderung ausschließen. Seitens des Kultur-, Vereins- und Festausschusses wird jedoch darauf verwiesen, dass über die Regelungen viel diskutiert worden sei und man daran nichts ändern wolle. Der Ausschuss werde in Härtefällen in jedem Einzelfall Ausnahmen von den Ausschlussgründen prüfen. Marktrat Löffler ergänzt, dass die Vereine eine tolle unentgeltliche Jugendarbeit leisten würden, die mit den vorliegenden Richtlinien endlich eine wertschätzende Honorierung erfahre.

Der Marktgemeinderat fassts folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den Entwurf der Richtlinien des Marktes Nandlstadt zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und beschließt diese.

Abstimmungsergebnis: 20:0





Richtlinien des Marktes Nandlstadt zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen

Präambel

Die erfreuliche Vielfalt unseres örtlichen Vereinslebens – sowohl auf kultureller als auch sportlicher und sozialer Ebene – soll im Markt Nandlstadt erhalten und gefördert werden.

Ein intaktes Gemeinschaftsleben ist ohne unsere Vereine nicht vorstellbar. Die Vereine sind wesentlicher Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft und erfüllen zahlreiche gesellschaftliche Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, steigert die Integration und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit.

Besonders der Integration und der Förderung der Jugend wird hierbei große Bedeutung beigemessen. Um auf Dauer ein möglichst reges Vereinsleben in der erforderlichen Vielfalt gewährleisten zu können, bedarf es der Bereitschaft des Marktes Nandlstadt, die Vereine gerade im Bereich der Jugendarbeit auch finanziell zu unterstützen und deren Wirken zu honorieren. Aus diesem Grund ist eine enge Partnerschaft zwischen dem Markt und den Vereinen unerlässlich. Daher sind alle Vereine auch dazu aufgefordert, zu gemeinnützigen Veranstaltungen des Marktes einen aktiven Beitrag zu leisten, wie beispielsweise durch aktive Unterstützung von Brauchtumsveranstaltungen, Ferienspielen, Partnerschaftsveranstaltungen etc.. Die Auszahlung der Zuschüsse kann hiervon abhängig gemacht werden.

Die nachstehenden Richtlinien definieren den Rahmen für eine finanzielle Förderung der Jugendarbeit der Vereine durch den Markt Nandlstadt. Die Unterstützung orientiert sich natürlich auch an der jeweiligen finanziellen Situation des Marktes. Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Förderung besteht deshalb nicht.

Förderungsgrundsätze

Grundsätzlich förderfähig sind alle örtlichen Vereine, wenn sie

- a) zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres im Vereinsregister mit dem Sitz in Nandlstadt eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind,
- b) zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres mindestens 20 Mitglieder haben,
- c) Jugendarbeit leisten (zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres mindestens zehn jugendliche beitragsleistende Mitglieder haben),
- d) dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen oder bildenden Wohle der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem gemeinnützigen Zweck gebildet haben und danach ihre Vereinsarbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen oder bildenden Leben des Marktes aktiv werden.

II. Förderausschlüsse

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen

- a) Vereine, die durch entsprechende Vereinbarung bereits regelmäßige Zuwendungen durch den Markt Nandlstadt erhalten
- b) wirtschaftliche Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), z. B. Fördervereine
- c) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Stammtische, Fanclubs etc.)

- d) ortsansässige eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit anerkannt ist
- e) Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien, politische Vereine und Bürgerinitiativen
- f) als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften (ausgenommen deren Jugendorganisationen wie z.B. KLJB)
- g) sonstige Religionsgemeinschaften
- h) überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften
- Vereine, bei denen weniger als die Hälfte der minderjährigen Mitglieder im Markt Nandlstadt wohnhaft sind.

III. Fördersatz

- Jeder Verein, der die Voraussetzung unter I. erfüllt und nicht nach II. ausgeschlossen ist, erhält für jedes jugendliche Vereinsmitglied einen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro je Haushaltsjahr.
- 2. Bei Großvereinen mit mehreren (nichtselbständigen) Unterabteilungen wird der Zuschuss für den Hauptverein ausbezahlt.
- 3. Jugendliches Vereinsmitglied ist jedes aktive Vereinsmitglied, das am 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

IV. Antragstellung und Verfahren

- Anträge auf finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien müssen bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zusammen mit einer schriftlichen Aufstellung der jugendlichen Mitglieder mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres) beim Markt Nandlstadt eingereicht werden.
- 2. Über einen erstmaligen Antrag eines Vereins auf Aufnahme in die Förderung entscheidet der Marktgemeinderat ebenso wie über einen Ausschluss eines Vereins aus der Förderung.
- Die Vereine sind verpflichtet, dem Markt Nandlstadt zusammen mit dem Antrag auf Förderung einen Nachweis über die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses für die Jugendarbeit sowie einen Nachweis über die aktive Vereinsmitgliedschaft der jugendlichen Mitglieder vorzulegen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Nandlstadt, 19.03.2021

Gerhard Betz Erster Bürgermeister

6. Erlass einer Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Im Rahmen des bestehenden Bestattungsvertrags mit der Firma Bestattung Baumann e.K. ist die Preisbindung zwischenzeitlich abgelaufen, sodass nunmehr Anpassungen der Entgelte für die Bestattungsleistungen möglich sind.

Die Firma Bestattung Baumann e.K. hat der eine entsprechende Erhöhung der Entgelte zum 01.04.2021 übermittelt, welche in den Entwurf der Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet wurde.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Entwurf der 4. Änderungsatzung der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 20:0

4. Änderungsatzung

der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Nandlstadt erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBI. S. 153) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 30. Juli 2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.02.2017:

§ 1 Änderungen

§ 5 wird in Gänze geändert und lautet nun wie folgt:

"§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach den Absätzen 2 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr in Höhe von 55,00 € je Sarg bzw. Urne erhoben. Des Weiteren werden folgende Gebühren erhoben:

-1	Appalana dagadar Vareterbaran baru, dar Liva	
	Annahme des/der Verstorbenen bzw. der Urne und Verbringung in die Leichenhalle	35,00 €
b)	Herausgabe eines/einer in der Leichenhalle	
99	hinterstellten Verstorbenen bzw. einer Urne	35,00 €
c)	Öffnen und Schließen der Leichenhalle zur	
	persönlichen Abschiednahme	60,00 €
d)	Aufbahrung des/der Verstorbenen bzw. der Urne	
- 1	in der Leichenhalle	25,00 €
e)	Reinigung des Leichenhauses und der zur	
,	Trauerfeier benutzten Räume	12,00 €

(3) Für die Durchführung der Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Leitung der Bestattung		40,00 €
b)	Transport des Sarges zum Grab und Absenken		
1050	des Sarges in das Grab	je Träger	65,00 €
c)	Transport der Urne zum Grab und Absenken		
5.945	der Urne in das Grab	je Trager	95,00 €

- (4) Für das Öffnen und Schließen von Gräbern werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Öffnen eines Erdgrabes

 (Abmessung 2,20 m x 0,90 m bis zu einer Tiefe von 1,50 m)
 476,00 €

 b) Schließen eines Erdgrabes

 220,00 €

 c) Zuschlag zu a) für Tieferlegung bis zu einer

	Tiefe von 2,10 m)		95,00 €
d)	Zuschlag zu a) für den Aushub eines Erdgrabes per Hand	je Person und Std.	25,00 €
e)	Öffnen und schließen eines Kindergrabes (Abmessung 0,75 m x 0,50 m bis zu einer Tiefe	je i erson una eta.	
f)	von 1,00 m) Öffnen und schließen eines Kindergrabes		180,00 €
	(Abmessung 1,35 m x 0,60 m bis zu einer Tiefe von 1,50 m)		300,00 €
g)	Öffnen und schließen eines Urnenerdgrabes		110,00 €
h)	Öffnen und schließen eines Urnenwandgrabes		90.00 €
i)	Zuschlag für a) bis d) bei Erdbestattung an		00,00
,	einem Samstag		180,00 €
j)	Zuschlag für e) bis h bei Urnenbestattung an		(100 m) (100 m) (100 m)
	einem Samstag		90,00 €
k)	Erschwerniszuschlag Frost	je Person und Std.	25,00 €
I)	Erschwerniszuschlag Stein und Fels	je Person und Std.	25,00 €
m)	Erschwerniszuschlag Altfundamente	je Person und Std.	25,00 €
n)	Erschwerniszuschlag Wasser	je Person und Std.	25,00 €
0)	Kompressoreinsatz bei a) sowie e) bis g)	je Std.	35,00 €
p)	Stromaggregat bei a) sowie e) bis g)	je Std.	20,00 €
q)	Wasser- und Schlammpumpe bei n)	je Std.	35,00 €
r)	Erdabfuhr des überschüssigen Erdreichs zur		
	Deponie außerhalb des Friedhofs		140,00 €

(5) Für Exhumierungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Umbettung eines/einer Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab	
	(zzgl. zu Abs. 4 Buchst. a) bis f))	300,00€
b)	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	
	(zzgl. zu Abs. 4 Buchst. g))	30,00 €
c)	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand	
8	(zzgl. zu Abs. 4 Buchst. h))	12,00 €
d)	Freiräumung der Urnennische nach Ablauf der	
	Ruhezeit	65,00 €

(6) Die Gebühr für Regiearbeiten beträgt 65,00 € je Person und Stunde."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Nandlstadt, den 19.03.2021

Gerhard Betz Erster Bürgermeister

7. Antrag des Tennisvereins Nandlstadt auf Gewährung eines Zuschusses

Der Vorsitzende verliest den Antrag des Tennisvereins.

Der Kultur-, Vereins- und Festausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 18.02.2021 positiv zum Antrag geäußert und empfiehlt dem Marktgemeinderat, dem Antrag zu entsprechen und dem Tennisverein einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro zu gewähren.

Marktrat Klier verweist darauf, dass vor einigen Jahren der Schützenverein ebenfalls einen Zuschuss in gleicher Höhe erhalten habe und man deshalb auch das Gesuch des Tennisvereins positiv beschließen solle.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Dem Tennisverein Nandlstadt wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro gewährt.

Abstimmungsergebnis: 20:0

8. Antrag des MSC Nandlstadt e.V. im ADAC auf Durchführung des Autoslalom am 30.05.2021

Der Vorsitzende verliest den Antrag des MSC Nandlstadt. Er bittet darum, den Antrag zu genehmigen, da dies seit Jahren eine große Attraktion im Markt darstelle und er dem MSC dankbar für die Belebung des örtlichen Vereinslebens sei.

Marktrat Schönegge erläutert, solche Autorennen würde eine Energiewende nicht weiter voranbringen. Ihm fehle nach wie vor der Anreiz des Veranstalters, eine klimakonforme Möglichkeit der Durchführung des Rennens anzustreben.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag des MSC Nandlstadt e.V. im ADAC auf Durchführung des Autoslaloms am 30.05.2021 wird unter Einhaltung des vorgelegten Hygienekonzeptes genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18:2

9. Antrag der Fraktion GOL auf Neufassung einer Baumschutzverordnung für den Markt Nandlstadt



Marktgemeinde Nandlstadt z.H. Herrn Bgm. Gerhard Betz Rathausplatz 1 85405 Nandlstadt Marktrat Nandlstadt Fraktion GOL Bernd Stöckeler

Nandlstadt, 15.01.2021

Baumschutzverordnung

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nandlstadt möge beschließen, dass eine Ortsbegrünung, Baumschutzverordnung für den gesamtem Gemeindebereich Nandlstadt in einer zeitgemäßen Fassung erstellt und zeitnah in Kraft gesetzt wird.

Begründung:

Aus gegebenem Anlass (Entnahme einer Trauerweide von beachtlichem Ausmaß in Ortsteil Figlsdorf) wurde bekannt, dass es für das Gemeindegebiet Nandlstadt und der dazugehörigen Ortsteile keine gültige Fassung einer Baumschutzverordnung gibt und damit die Entnahme von Bäumen die charakteristisch zum Ortsbild gehören nicht verhindert werden kann.

Dazu zitiere ich aus der Webseite des Bayrischen Landesamtes für Umwelt:

Gerade bei der Gestaltung des Ortsbildes - Stichwort "**Ortsbegrünung**" - haben die Städte und Gemeinden nach Art. 141 Bayerische Verfassung eine **besondere Verantwortung**, naturnahe Lebensräume zu schaffen und zu schützen. Im Zuge der Anpassung an die Folgen des Klimawandels gewinnen der Ausbau und die Durchgängigkeit von Frischluftschneisen, die Vernetzung innerstädtischer Grünanlagen mit außerstädtischen Grüngürteln aber auch Straßen begleitende Alleen eine herausragende Bedeutung.

Der Bestand an **Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** kann durch Verordnung nach Art. 12, Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz
(BayNatSchG) ganz oder teilweise geschützt werden, wenn dies zur Belebung des Orts- bzw.
Landschaftsbildes beiträgt oder im Interesse des Naturhaushalts - insbesondere zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt oder zur Entwicklung von Biotopverbundsystemen - erforderlich ist. In der Verordnung können die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden. Eine solche Verordnung (zum Beispiel "Baumschutzverordnung") kann auch die Gemeinde erlassen.

Ein großer Baum produziert pro Stunde 1.200 Liter lebensnotwendigen Sauerstoff und deckt

Seite 1 von 2

damit den Bedarf von etwa sechs Menschen. Er verbraucht in derselben Zeit ca. 2,4 Kilogramm Kohlendioxid und filtert etwa 7.000 Kilogramm Staub. Um die Leistung eines Altbaumes zu ersetzen, müssten je nach Baumart ca. 200 Jungbäume gepflanzt werden. Deshalb sind größere Bäume besonders wichtig für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – insbesondere für das Stadtklima und die Reinigung der Luft. Zudem prägen und verschönern Bäume das Ortsbild und bieten heimischen Vögeln und Insekten Nistmöglichkeiten und Nahrung. Zur Sicherung des Gemeinwohls gehört daher der Baumschutz zu den gemeindlichen Aufgaben. Insbesondere sind dabei die Grundstückseigner dafür zu gewinnen, sich ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl bewusst zu werden. Um einen sorgsamen Umgang mit naturschutzrechtlich bedeutsamen innerörtlichen Bäumen und Sträuchern sicherzustellen, empfiehlt sich – neben der Regulierung zum Beispiel durch eine Baumschutzverordnung - insbesondere die Einwohner über deren Bedeutung regelmäßig aufzuklären.

Zudem verweise ich auch auf den Artikel 14 Abs. (2) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Hier wird unmissverständlich darstellt, dass jedes Privateigentum immer mit einer "sozialen Hypothek" belastet ist und damit sollen alle Güter der Allgemeinheit dienen.

Ich beantrage eine Baumschutzverordnung für Nandlstadt zu erlassen die dem derzeitigen Umweltschutzverständnis entspricht. Im Anhang ist ein Entwurf wie eine derartige Baumschutzverordnung für Nandlstadt aussehen könnte. Dieser Entwurf wird von mir zur Diskussion gestellt, und ist kein Dokument welches in dieser Form zwingend übernommen werden muss. Wichtig ist dass es wieder eine Verordnung gibt die den Baumbestand des Ortsbildes schützt, und die Entnahme großer wertvoller Bäume ohne Genehmigung nicht erlaubt.

Bernd Stöckeler Erhard Schönegge

Anlage 1 Entwurf einer Baumschutzverordnung für Nandlstadt

Seite 2 von 2

Gemeindeverordnung

über den Schutz der Bäume in der Marktgemeinde Nandlstadt vom 0x.0x.2021

Der Markt Nandlstadt erlässt Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) i. V. m. Art.12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl., S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl S. 604) folgende Verordnung :

Verordnung

§ 1 Schutzzweck

Der gesamte Bestand von Bäumen innerhalb der in Zusammenhang in §2 Abs. 4 aufgelisteten Ortsteile der Marktgemeinde Nandlstadt wird dem Schutz des Naturschutzrechts unterstellt, zur Sicherstellung der innerörtlichen Durchgrünung, Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas, Gliederung und Belebung des Ortsbildes sowie Stärkung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 2 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- (2) Geschützt sind mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt und wenn zugleich wenigstens ein Stammumfang 60 cm oder mehr erreicht.
- (3) Geschützt sind Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Verordnung.
- (4) Der Geltungsbereich umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, der Marktgemeinde Nandlstadt (Aiglsdoerf, Airischwand, Altfalterbach, Andorf, Bauernried, Baumgarten, Bockschwaig, Brudersdorf, Faistenberg, Figlsdoerf, Grossgründling, Gründl, Hadersdorf, Hausmehring, Höll, Holzen, Kainrad, Kitzberg, Kleingründling, Kleinwolfersdorf, Kollersdorf, Kronwinkl, Meilendorf, Nandlstadt, Oberholzhäuseln, Oberschwaig, Rehloh, Reith, Riedglas, Riedhof, Schatz, Spitz, Thalsepp, Tölzkirchen, Unterholzhäuseln, Wadensdorf, Weihersdorf, Zeilhof, Zulehen.) der rechtsgültigen Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Satzungen. Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte kann bei der Marktgemeinde Nandlstadt während der Dienststunden oder online eingesehen werden. In einem Lageplan sind die bebauten Ortsteile grün umrandet.

<u>Hinweis:</u> Mit dem ausgewiesenen Geltungsbereich ist keine Entscheidung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB verbunden.

83

Verbot von Entnahme, Beschädigung oder Veränderung ohne Erlaubnis

- (1) Es ist verboten, Bäume oder Teile von ihnen ohne Erlaubnis zu entnehmen oder in ihrer natürlichen Funktion zu verändern oder zu beschädigen. Eine Beseitigung liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (2) Eine Veränderung der natürlichen Funktion / Beschädigung liegt vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Pflanze führen können, das

- weitere Wachstum verhindern oder das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes unnatürlich beeinflussen. Das Beschädigungsverbot bezieht sich auf Krone, Stamm und Wurzelbereich.
- (3) Sachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die üblichen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen einschließlich der ordnungsgemäßen Verpflanzung auf demselben Grundstück oder Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.
- (4) Nicht unter Schutz stehen Bäume, auf forstwirtschaftlichen genutzten Flächen in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
- (5) Von dem Verbot bleiben unberührt die Instandsetzung, Erhaltung und Erneuerung von bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.

§4 Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis auf Beseitigen oder Beschädigen geschützter Bäume ist auf Antrag zu erteilen, Die Marktgemeinde Nandlstadt kann gemäß Art. 56 BayNatSchG Befreiungen von dem Verbot nach § 3 erteilen, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Eine Härte in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen,
 - wenn ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume nicht möglich ist oder
 - der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 - eine bereits ausgeübte gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes in unzumutbarer Weise behindert wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht. Das öffentliche Interesse liegt vor bei Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder Bedeutung für das Markt- bzw. Ortsbild.
 - die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Die Erlaubnis muss erteilt werden bei Bäumen, die erkennbar infolge Altersschäden, Schädlingsbefall, Pflanzenkrankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.im Übrigen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Eine Erlaubnis gilt als erteilt, wenn nach Einreichen der vollständigen Unterlagen innerhalb von fünf Wochen keine ablehnende Benachrichtigung der Marktgemeinde ergangen ist. Dies gilt nicht bei Verfahren nach § 5
- (4) In den landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen ist bei einem Antrag zur Entnahme die Gesamtsituation der Grundstückseingrünung zu berücksichtigen.
- (5) Bei der fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung der gemeindlichen Grünflächen gilt die Verordnung sinngemäß, Entnahme und Ersatzpflanzung sind zu dokumentieren.

§ 5 Verfahren bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung beantragt, die sich auf geschützten Baumbestand auswirkt, so ist für das Baugrundstück ein Plan mit folgenden Inhalten einzureichen:

 zu erhaltender Baumbestand mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser inklusive der fachgerechten, technischen Schutzmaßnahmen.

- · zu fällende Bäume mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser
- Art und Umfang der geplanten Ersatzpflanzungen

In gleicher Weise sind Bäume darzustellen, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

§6 Zuständigkeit des Landratsamtes und der Sicherheitsbehörden

- (1) Für die Erlaubnis ist das Landratsamt zuständig, wenn
 - der Eigentümer nach anderen Rechtsvorschriften beispielsweise nach dem öffentlichen Straßen- und Straßenverkehrsrecht - verpflichtet ist oder sich für verpflichtet hält, einen Baum zu beseitigen oder in seiner Funktion zu verändern.
 - wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einem vom Landratsamt zu behandelnden behördlichen Verfahren, insbesondere einem baurechtlichen Verfahren besteht.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn den Antragsteller eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung oder Veränderung des Baumes trifft; im Übrigen entscheidet das Landratsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Unberührt bleibt die Befugnis der Sicherheitsbehörden, kraft eigener Zuständigkeit die Beseitigung von Bäumen oder Veränderungen an ihnen anzuordnen.

§ 7 Ersatzpflanzung

- (1) Die Gemeinde kann (im Rahmen seiner Zuständigkeit auch das Landratsamt) eine Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung der Grundeigentümer oder sonst Berechtigte auf dem Grundstück binnen bestimmter Frist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vornimmt.
- (2) Dabei können Anzahl, Baumarten, Pflanzgrößen, Pflanzort und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Der Umfang der Ersatzpflanzung orientiert sich an der ökologischen Wertigkeit der entfernten Bäume.
- (3) Durchgeführte Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.
- (4) Zur Gewährung der Erfüllung der Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (5) Ebenso kann demjenigen der einen Baum oder Bäume entgegen dieser Verordnung schuldhaft ohne Erlaubnis beseitigt oder in seiner Funktion verändert hat die Verpflichtung auferlegt werden Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie in Absatz (2) und (3).

§ 8 Ausgleichszahlung

- Sind Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Preis der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müssten, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises. Der Empfänger der Ausgleichszahlung wird in dem Bescheid festgelegt.
- (3) Der Empfänger der Ausgleichsleistung hat diese zweckgebunden für Ersatzpflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 9 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben

- weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechtes sowie in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Schutze von Landschaftsbestandteilen,
- (2) Maßnahmen der zuständigen Behörden und Stellen für
 - a) forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - öffentliche Flächen, insbesondere Erholungsanlagen, Friedhöfe und öffentliche Straßen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten / Bußgeldbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3

- (1) geschützte Bäume entnimmt, beschädigt oder ihrer natürlichen Funktion verändert, ohne dass eine Erlaubnis, der die besonderen Voraussetzungen des § 4 dieser Verordnung vorliegen oder
- (2) eine vollziehbare schriftliche Anordnung zur Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen gemäß § 7 bzw. § 8 für die eingetretene Bestandsminderung oder aufgrund dieser Verordnung erlassene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 ,3 und 7 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 10.000 €, in schweren oder Wiederholungsfällen bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit der Landkreis Freising von seinem Recht, eine Verordnung nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG zu erlassen, Gebrauch macht, tritt diese Verordnung mit Inkrafttreten der Landkreisverordnung außer Kraft.

Nandlstdt, den xx.xx.2021

Gerhard Betz

1. Bürgermeister

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat im Jahr 2018 eine Umfrage unter allen 2.056 politisch selbständigen bayerischen Kommunen durchgeführt.

Bayernweit sind 94 Baumschutzverordnungen in Kraft (1.962 Kommunen haben somit keine Baumschutzverordnung). Pro Jahr und 1.000 Einwohner werden durchschnittlich drei Fällanträge gestellt. Davon werden 72 % bewilligt. Bei 73,5 % der Fällungen erfolgen Ersatzpflanzungen.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Digitalisierung hat sich in seiner Sitzung vom 11.03.2021 mit der Thematik befasst und sich mehrheitlich (2:5) gegen die Neufassung einer Baumschutzverordnung ausgesprochen.

Auch die Verwaltung sieht sowohl im Hinblick auf die Eingriffe in das Eigentumsrecht der Grundstückseigentümer/-innen wie auch die aus unserer Sicht fehlenden regelungsbedürftigen Missstände im Gemeindebereich derzeit keine Erfordernis für eine neue Baumschutzverordnung. Insbesondere besteht unsererseits jedoch auch die Besorgnis des massiven Entfernens von Bäumen und Sträuchern vor Inkrafttreten einer neuen Baumschutzverordnung, um eine Genehmigungspflicht zu vermeiden.

Marktrat Stöckeler führt aus, fehlende Verordnungen in den Kommunen würden nicht bedeuten, dass diese nicht erforderlich wären. Bei Vorliegen von Baumschutzverordnungen würden Fällanträge lediglich bei Aussicht auf Erfolg gestellt werden, andernfalls nicht. Die 73,5 % Neupflanzungen würden lediglich in Kommunen mit gültiger Baumschutzverordnung erfolgen, auf freiwilliger Basis nicht. Der Bund Naturschutz beschreibe Baumschutzverordnungen als wirksames Instrument, um willkürliche Fällungen zu verhindern. Er plädiere daher ausdrücklich dafür, dem Antrag zu entsprechen.

In der folgenden Diskussion werden folgende Punkte angesprochen:

- Es soll kein bürokratisches Monster geschaffen werden.
- Schützenswerte Bäume können in das Kataster des Landratsamtes aufgenommen werden.
- Die Lebenszeit von Bäumen endet irgendwann.
- Mündige Bürger sollen nicht unnötig reglementiert werden. Stattdessen soll auf Eigenverantwortung gesetzt werden.
- Anstatt eines Bestrafungssystems soll über ein Belohnungssystem nachgedacht werden.
- Angesprochen wird auch eine Konsenslösung, welche wirklich nur große und schützenswerte Bäume beinhaltet.
- Verwiesen wird auch noch einmal darauf, dass Baumschutzverordnungen die einzige Möglichkeit darstellten, willkürliche Baumfällungen zu vermeiden.

Letztendlich fasst der Marktgemeinderat folgenden Beschluss:

Dem Antrag der GOL-Fraktion auf Neufassung einer Baumschutzverordnung wird nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis: 14:6

10. Umgang mit den KiTa-Betreuungsgebühren für die Monate Januar bis März aufgrund CO-VID-19

Umgang mit Gebührenforderung in den Kindertageseinrichtungen für Januar, Februar und März 2021

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26.01.2021 beschlossen, dass Eltern und Kindertageseinrichtungen pauschal bei den Elternbeiträgen entlastet werden sollen. Dieser Beitragsersatz soll für die Monate Januar, Februar und März 2021 gewährt werden.

Da nach Anwesenheitstagen entschieden wird, für wen der Beitragsersatz geleistet wird, mussten wir zunächst prüfen welche Kinder berechtigt sind diesen zu erhalten. Dies ist nun für die Monate Januar und Februar geschehen. Der Beitragsersatz wird nicht für Kinder geleistet, die im betreffenden Monat an mehr als fünf Tagen betreut wurden.

Im Monat Januar sind das sowohl im Johannes-Kindergarten als auch in der Korbinian-Kindertagesstätte je 13 Kinder. Im Monat Februar handelt es sich im Johannes-Kindergarten um 16 Kinder und in der Korbinian-Kindertagesstätte um 31 Kinder. Den Elternbeitrag für diese Kinder haben wir bereits zu den regulären Fälligkeitsterminen (Monatsersten) eingezogen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand das ein Beitragsersatz durch den Freistaat angestrebt wird.

Da die Einrichtungen von Beginn des Jahres bis zum 21.03.2021 nur im Rahmen der Notbetreuung geöffnet hatten, durften nur die Kinder kommen die tatsächlich nicht anderweitigen betreut werden konnten (z.B. 1 Elternteil arbeitet täglich Vollzeit und 1 Elternteil nur 2 Tage die Woche: Kind durfte nur 2 Tage in die Einrichtung kommen). Erst ab dem 22.02.2021 wurde wieder der eingeschränkte Regelbetrieb möglich und somit konnten alle Kinder an allen Tagen in die Einrichtung zurückkehren. Durch den Umstand der Notbetreuung konnten aber viele Eltern, auch wenn das Kind zwar mehr als 5 Tage im Monat in der Einrichtung war, nicht die gewohnten Buchungszeiten nutzen. So gibt es Kinder die z.B. nur 6 Tage in der Einrichtung waren oder aber auch 14 oder 20. Daher stellt sich die Frage wie mit den Gebühren verfahren werden soll.

Vorschlag der Verwaltung: Monatliche Abrechnung nach tatsächlichen Anwesenheitstagen. Der reguläre Gebührenbeitrag für diesen Monat wird durch die Anzahl der möglichen Betreuungstage im jeweiligen Monat geteilt und mit den Anwesenheitstagen des Kindes multipliziert (z.B. Gebühr 66,-€ geteilt durch 20 Betreuungstage im Februar, multipliziert mit den Anwesenheitstagen 16 ergibt eine Gebührenschuld von 52,80€ und wird auf 52,-€ abgerundet. Somit zahlen die Eltern 52,-€ anstatt volle 66,-€).

Für den Monat März kann die Abrechnung noch nicht erfolgen, da nicht abschließend feststeht wie oft die Kinder tatsächlich anwesend waren. Dies erfolgt somit mit Ablauf des laufenden Monats. Für den Umgang mit den Gebührenforderungen in diesem Monat schlägt die Verwaltung den gleichen Umgang wie im Januar und Februar 2021 vor.

Zur Info: Die Gebühren der Kinder, welche den Beitragsersatz für Januar und Februar erhalten, wurden bereits an die Eltern erstattet.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat entspricht dem Vorschlag der Verwaltung und beschließt eine Abrechnung der Betreuungsgebühren für die Monate Januar bis März 2021 nach den tatsächlichen Anwesenheitstagen.

Abstimmungsergebnis: 20:0

11. Bekanntgaben und Anfragen

Der Vorsitzende verweist auf die Rama-dama-Woche und bittet um rege Teilnahme.

Marktrat Klier berichtet aus dem Lenkungskreis:

- Bzgl. der Sanierung des Waldbads besteht nunmehr zwischen allen Beteiligten, speziell den Planungsbüros, Einigkeit.
- Bzgl. dem TREK Sport und Spiel an der Grund- und Mittelschule werde ein Büro mit einer Eingabeplanung beauftragt.
- Die Gestaltung des seitlichen Rathaus-Vorplatzes schreite voran, Herr Schulz unterbreite ein Angebot, welches weit unter den veranschlagten Kosten bleiben solle.
- Die Gutachten zur alten Hopfenhalle seien bald abgeschlossen, sodann werde ein erstes unverbindliches Nutzungskonzept erarbeitet.

Sodan berichtet Marktrat Klier aus dem Kultur-, Vereins- und Festausschuss:

- Das Fest der Sinne kann nicht wie geplant durchgeführt werden.
- Als Alternative prüft der Ausschuss derzeit einen Kultursommer über mehrere Wochen mit verschiedenen Veranstaltungen wie z. B. Lesungen, Kabarett, Filmvorführungen etc.

Marktrat Urbaneck bittet, aufgrund Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Mainburger Straße auf Höhe des REWE-Marktes eine geänderte Verkehrsführung, z. B. einen Kreisverkehr, zu prüfen.

Auf Nachfrage von Marktrat Schranner berichtet GL Reithmeier, dass die Einführung des Ratsinfo-Systems evtl. im Mai abgeschlossen sein könnte.

Marktrat Mörwald bittet noch einmal, die Homepage des Marktes zu überarbeiten und zu aktualisieren, besonders im Hinblick auf die Darstellung der Ortsteile.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:25 Uhr

